



Gemeindeamt

STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

24.02.2016

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung am Dienstag den 23.02.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

- 1) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig genehmigt.
- 2) Bericht Prüfungsausschuss über die durchgeführten Kassaprüfungen und über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2015.
- 3) Diverse Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2015 werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
- 4) Haushaltsgebarung der Gemeinde Stanz u. der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz:
 - a) Die Jahresrechnung der Gemeinde Stanz für das Jahr 2015 wird vom Gemeinderat genehmigt. Es wird dem Bürgermeister gemäß § 108 Abs. 3 TGO die Entlastung erteilt. Abstimmung: 11:0

Gesamteinnahmen ordentlicher Haushalt	€ 1.077.426,36
- Gesamtausgaben ordentlicher Haushalt	€ 1.067.537,08
Jahresergebnis - Überschuss ord. Haushalt	€ 9.889,28

Gesamteinnahmen a.o. Haushalt	€ 184.338,97
- Gesamtausgaben a.o. Haushalt	€ 174.718,83
Jahresergebnis a.o. Haushalt - Überschuss	€ 9.620,14

Jahresergebnis ordentl. Haushalt - Abgang	€ 9.889,28
+ Jahresergebnis a.o. Haushalt - Überschuss	€ 9.620,14
Gesamtjahresergebnis - Überschuss	€ 19.509,42
Kassen-Ist-Abschluss	€ 19.094,30

- b) Genehmigung der vorliegenden Jahresrechnung 2015 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz:
Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz für das Jahr 2015 einstimmig zu.
 - c) Der vorliegende Voranschlag 2016 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Stanz wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.
- 5) Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes ABWV Zams-Landeck und Umgebung zum Schutz der

Oberflächengewässer und des Grundwassers im Verbandsgebiet Zams-Landeck und Umgebung.

- 6) Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit der Tiwag Tiroler Wasserkraft AG bezüglich der unterirdischen Stromkabelverlegung im Bereich der gemeindeeigenen Gp. 818/1, KG Stanz, im Ortsteil Stampfle einen Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen (Anspeisung SST Stanz/Perjentunnel West).

- 7) Beschluss über die Kooperation zwischen dem Tiroler Bodenfonds und der Gemeinde Stanz bezüglich des Siedlungsprojektes „Runggalin-Jenewein“:

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Grundsatzbeschluss:

In Erfüllung der aktiven Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 werden in Zusammenarbeit die Gemeinde Stanz und der Tiroler Bodenfonds (TBF) den Planungsbereich so entwickeln, dass bebaubare und erschließbare Grundstücke entstehen, welche eine Baulandreserve zu vertretbaren Preisen bilden. Der Planungsbereich ergibt sich aus dem Entwurf des Vorvertrages samt Plan Beilage A. Zur Realisierung des Projektes wird die nachstehende Verteilung der Aufgaben der Gemeinde und des Tiroler Bodenfonds festgelegt:

Der TBF wird:

- das Eigentum an den Flächen von Thomas Jennewein erwerben samt den für die Zufahrt und für die innere Erschließung nötigen Verkehrs- und sonstigen Flächen. Die notwendigen Kosten werden vorerst vom TBF getragen und sodann auf den Verkaufspreis umgelegt werden. Die für die Infrastruktur, insbesondere für die Zufahrt und für die innere Erschließung erforderlichen Grundflächen können an die Gemeinde oder an eine Straßeninteressentschaft übertragen werden.
- Bauplätze primär an von der Gemeinde vorgeschlagene Erwerber kostendeckend überlassen (Verkauf, Baurecht) oder an einen Bauträger, welcher seinerseits mit der Gemeinde Vereinbarungen über die Wohnungsvergabe abgeschlossen hat. Für ca. 50 % der Bauplätze gelten die bisherigen Vergabekriterien der Gemeinde; dieser Teil bildet daher eine langfristige Reserve für Gemeindebürger. Die Vergabe der weiteren 50 % richtet sich an einen weiteren Kreis, wobei jedoch auch hier ein tatsächlicher Wohnbedarf gegeben sein muss und der Kauf nicht nur zu Zwecken der Kapitalanlage erfolgt. Jedenfalls hat der Hauptwohnsitz begründet zu werden. Die Absicherung erfolgt - wie beim Tiroler Bodenfonds üblich - durch grundbücherlich eingetragene Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte. Der Verkaufspreis hat jedenfalls unterhalb des anerkannten Preises nach den Wohnbauförderungsrichtlinien zu liegen.
- aus einem bei der Veräußerung zu erzielenden Überschuss an die Gemeinde einen Beitrag zu den Infrastrukturkosten leisten, unabhängig von den von der Gemeinde erhobenen Erschließungsbeiträgen bzw. Wasser – und Kanalanschlussgebühren. Die Höhe richtet sich nach dem einvernehmlich festzulegenden Verkaufspreis.

Die Gemeinde wird:

- die erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. Verordnungen erlassen (örtl. Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Übernahme von Verkehrsflächen)
 - das Gebiet zeitgerecht den Erfordernissen entsprechend aufschließen
 - beim Vorschlag von Käufern oder Baurechtsnehmern den Bedarf prüfen (Keine Veräußerung nur zu Zwecken der Kapitalanlage, keine Freizeitwohnsitze)
- 8) Der Gemeinderat erlässt für den Bereich Auffahrt „Gassli“ für die Wintermonate – 01.11. eines Jahres bis zum 01.04. des folgenden Jahres – mittels Verordnung ein allgemeines Halte- u. Parkverbot nach § 24 Abs. 1 StVO lit a in Verbindung mit § 94d und § 43 StVO.

Diese Verordnung wird durch das Aufstellen des Vorschriftzeichens gemäß § 52 lt. 1 Zif. 13b kundgemacht.“. Einstimmiger Beschluss

- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges:
- a) Bericht des Bürgermeisters über:
 - ** durchgeführte Vermessungsarbeiten Oberdorf und Plaien;
 - ** Kinderspielplatz – Reinigung der Stützmauer;
 - b) Anfragen:
 - c) Anträge

Der Bürgermeister


(Alois Miemelauer)



Angeschlagen am: 24.02.2016

Abgenommen am: